

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 206

Diez, Mittwoch den 4. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J. Nr. 8192 II.

Diez, den 30. August 1918.

Betrifft: Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 12. August bis 8. September 1918 läuft am 8. September 1918 ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 9. September bis 8. Oktober 1918 Gültigkeit haben und im übrigen einen unveränderten Abdruck der vorigen Ausgabe darstellen, werden Ihnen rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten bis 9. September d. Js. noch nicht verwendeten Brotmarken verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 2. September bis 7. September 1918 stattzufinden.

Die dieserhalb von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

J. Nr. 8367 II.

Diez, den 29. August 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Brenneffelsammlung.

Das Verbot der Verfütterung von Reffelsstengeln wird nicht genügend beachtet. Es wird erneut auf die Strafbarkeit aufmerksam gemacht. Die Reffeln werden vielfach mit dem Gras abgemäht. Sofern das nicht zu umgehen ist, werden die Besitzer ersucht, entweder die Reffeln selbst auszusuchen, wo sie in Horsten gestanden haben, und bei den Sammelstellen abzugeben, (28 Mark pro Doppelzentner), gut getrocknet, oder das Auslesen durch Schulkinder zu gestatten.

Auf jeden Fall müssen die Reffelsstengel (mindestens 60 Zentimeter Höhe) der Fasergewinnung erhalten bleiben.

Ich ersuche, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

J. Nr. 8260 II.

Diez, den 29. August 1918.

Betrifft: Verkauf von Obst.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 12. August d. Js., J. Nr. 7834 II. (Kreisblatt Nr. 194), gebe ich nachstehend die Einteilung des Kreises auf die für den Obst- und Gemüseverkauf bestellten Verkäufer bekannt. Die Herren Bürgermeister ersuche ich die Weiterbekanntgabe in den Gemeinden zu veranlassen und dafür einzutreten, daß alles Obst, soweit es nicht von den Erzeugern selbst vermarktet wird, an die bestellten Verkäufer abgegeben wird. Von jeder Zurückhaltung von Obst ersuche ich mir sogleich Kenntnis zu geben, damit ich einschreiten kann.

Die Höchstpreise für Obst sind im Kreisblatt Nr. 186 veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Kreiseinteilung.

Kaufmann Th. Bleitgen in Diez: Altdiez, Heistenbach, Gückingen, Kull, Eppenrod, Diez, Hambach, Freindiez, Virlenbach, Mielbach.

Wilhelm Reichel in Hahnstätten: Hahnstätten, Kaltenholzhausen.

Wilhelm Knapp in Oberneifen: Oberneifen, Niederneifen, Flacht, Bohrheim, Rehbach, Holzheim.

Johann Dembach in Bollhaus: Alldorf, Burgschwalbach, Rahenelsbogen, Schiesheim, Mundershausen.

Wilhelm Helmann in Schönborn: Schönborn, Wafenbach, Waldenstein, Cramberg, Schaumburg, Gellnau, Ebertshausen.

H. Ch. Klöppel, Bremberg: Bremberg, Gutenacker, Viebrich, Steinsberg.

M. Rosenthal, Nassau: Hirschberg, Langenscheid, Holzappel, Scheidt, Charlottenberg, Dörnberg, Nassau, Bad Ems, Ruppenrod, Giershausen.

Ph. Bender u. J. H. Hofmann 2, Singhofen: Singhofen, Pohl, Vollscheid, Niedertiefenbach, Roth.

J. Plumenthal, Mördorf: Mördorf, Herold, Ergeshausen, Klingenbach.

Dietrich, Eisinghofen: Eisinghofen, Dörsdorf, Berghausen, Verndroth, Kettert, Oberfischbach, Mittelfischbach, Nedenroth.

Jakob Landau, Nassau: Althenhausen, Becheln, Dausenau, Dellinghofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Hömberg, Gorthausen, Miffelberg, Scheuern, Schweighausen, Kemmenau, Seelbach, Enzlbach, Oberwies, Winden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

Gouvernement der Festung Köln.
16 Nr. 20268.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein.
Abt. II Nr. 14037.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 1. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. Seite 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Besitzer der Binnenschiffe, die in den Befehlsbereichen des stellv. Generalkommandos 8. A.-K. sowie der Festungen Köln und Koblenz-Ehrenbreitstein zu Lagerzwecken benutzt werden sollen, haben

a) hiervon rechtzeitig der Schiffsabteilung beim Chef des Feldbahnwesens, Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 19, oder der von ihr bestimmten Dienststelle Mitteilung zu machen (Meldepflicht). In der Meldung sind anzugeben:

1. Name und Heimatsort des Fahrzeuges,
2. Vor- und Zuname, Wohnort, Alter und Militärverhältnis des Schiffers und jedes Mannes der Besatzung,
3. Vor- und Zuname, Wohnort des Schiffseigners (bei Firmen genaue Bezeichnung der Firma und des Sitzes),
4. bei gemieteten Fahrzeugen, Name (Firma) des Vermieters und Mieters, sowie Dauer des Mietverhältnisses,
5. Größe (Tragfähigkeit) des Fahrzeuges,
6. Art, Gewicht und Menge des zu lagernden Gutes,
7. der geplante Liegeort des Fahrzeuges.

b) die Genehmigung der Schiffsabteilung beim Chef des Feldbahnwesens oder der von ihr bestimmten Dienststelle einzuholen, daß das Fahrzeug zu Lagerzwecken benutzt werden darf. (Lagererlaubnis.)

Ohne diese Genehmigung ist das Verladen von Binnenschiffen zu Lagerzwecken verboten.

§ 2.

Die Schiffsabteilung kann die nach § 1 Verpflichteten nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs von der Meldepflicht (§ 1a) und der Verpflichtung zur Einholung der Lagererlaubnis (§ 1b) allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Güterarten oder auf bestimmte Schiffsgrößen zeitweilig befreien. Von der Befreiungsbefugnis wird, soweit es die Verkehrserfordernisse zulassen, im weitestgehenden Umfang Gebrauch gemacht werden.

Die Befreiung und der Widerruf derselben erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 3.

Binnenschiffe, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung oder Außerkräfttreten der Befreiung (§ 2) für Lagerzwecke benutzt werden, sind auf Verlangen der Schiffsabteilung oder der von ihr bestimmten Dienststelle binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu löschen.

Die Frist soll, sofern nicht das Verkehrsbedürfnis die Einhaltung einer kürzeren Frist erfordert, wenigstens 6 Tage betragen.

§ 4.

Die Entscheidungen der Schiffsabteilung erfolgen unter der Verantwortlichkeit des Kommissars des Feldbahn-Chefs in der Kriegsbetriebsleitung.

horden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5.

Zulieferhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

**Der Kommandierende General
des stellv. Generalkommandos VIII. A. K.**
Graf von Schmettow,
Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Köln.
Kruge,
Generalleutnant.

**Der Kommandant der Festung
Koblenz-Ehrenbreitstein.**
v. Luckwald,
Generalleutnant.

I. 10465.

Diez, den 29. August 1918.

**An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die
Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Ich lasse Ihnen mit nächster Post ein künstlerisch ausgeführtes Werbeplakat, betreffend Obsternsammlung 1918, ohne besonderes Anschreiben zugehen. Ich ersuche, dasselbe sofort an geeigneter Stelle zum Aushang zu bringen, nachdem Sie auf demselben in den Freiraum die nächstliegende Sammelstelle (Schule in: Name) eingetragen haben. Soweit Bahnhöfe vorhanden sind, habe ich Mehrexemplare beigelegt, die selbst zum gebührenfreien Aushang kommen müssen.

**Der Königl. Landrat.
Thon.**

I. 10444.

Diez, den 29. August 1918.

**An die Herren Bürgermeister
Betr. Formularbedarf an Wandergewerbescheinen.**

Meine Verfügung vom 24. v. Mts. — I. 9011 — (Kreisblatt 174) bringe ich in Erinnerung und erwarte umgehende Anforderung des etwaigen Bedarfs für 1919.

**Der Königl. Landrat.
J. M.:
Simmernann.**

I. 10522.

Diez, den 31. August 1918.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Gemarkung Kemmenau im Laufe d. J. wiederholt durch Rotwild Wildschaden verursacht worden ist, hebe ich gemäß § 62 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 die Schonzeit für weibliches Rotwild sowie Rotwildkälber in der genannten Gemarkung bis 30. November d. J. hiermit auf.

**Der Königl. Landrat.
Thon.**

Nichtamtlicher Teil.

England.

Friedenspropaganda in England. Aus Beschwerden, die der Daily Mail zugehen, erfährt man, daß gegenwärtig eine starke Friedenspropaganda in England getrieben wird. Die Deute werden aufgefordert,

beten wird, seine Arbeitskraft fortzusetzen. Auch werden in den Fabriken unter den Arbeitern Bettel verteilt, auf denen sie angeben sollen, ob sie für einen Verständigungsfrieden sind.

Kohlen- und Holznot in England. Die Kohlennot nimmt in London einen großen Umfang an, weil die Bahnen verstopft sind und die Hälfte der Lastkähne, die sonst die Hauptstadt mit Kohlen versorgten, für militärische Zwecke beschlagnahmt worden ist. — Infolge des Holz mangels wird auf Soho Square in London das Holzpflaster entfernt, um auf belebtere Straßen gelegt zu werden. Aus demselben Grunde wird in Seven Sisters Road das Holzpflaster durch Steine ersetzt.

Amsterdam, 2. Sept. Allgemeines Handelsblad meldet aus London, daß bei dem Gewerkschaftskongress, der heute in Derby eröffnet wird, 4,5 Millionen britische Arbeiter vertreten sein werden. Wichtig für die Debatte ist ein von zehn Gewerkschaften abgefaßter Antrag zu Gunsten der Errichtung einer besonderen Gewerkschaftspartei. Es wird auch Gelegenheit zu einer friedlichen Aussprache über die Versuche der Pazifisten, zu raschen Friedensverhandlungen mit dem Feinde zu gelangen, geboten sein. Die Textilarbeiter schlagen vor, daß nicht eher Unterhandlungen begonnen werden sollen, als bis die feindlichen Streitkräfte die besetzten Gebiete geräumt haben.

Großrußland.

Moskau, 1. Sept. Biednota vom 31. Aug. berichtet: Gestern wurde auf einer Sitzung der Kommunistenfraktion im Zentral-Exekutivkomitee der Bericht über die Zusatzverträge zum Brest-Litowsker Vertrag entgegengenommen und bestätigt. Die Ergebnisse sind für uns sehr günstig. In politischer Beziehung haben wir uns endgültig volle Unabhängigkeit in inneren Fragen gesichert. Wir haben die allmähliche Rückgabe Weißrußlands im Verlaufe des nächsten Monats erlangt in dem Maße, wie wir unseren Geldverpflichtungen nachkommen. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist eine Reihe von günstigen Vereinbarungen im Sinne einer Verminderung der materiellen Verpflichtungen, sowie ein Austausch der Produktion mit Deutschland und der Ukraine erzielt. Der Vertrag wird am Montag dem Plenum des Zentral-Exekutiv-Komitees zur Beratung vorgelegt. Wir werden dem Vertrag noch eine Reihe von Aufsätzen widmen.

Rumänien.

Bukarest, 2. Sept. Verlässlichen Nachrichten aus Jassy zufolge gab der König die Vorsanktion für ein Amnestiegesetz, das noch in dieser Woche der Kammer vorgelegt wird. Seine Annahme steht im Zusammenhang mit den Bedingungen des rumänischen Friedensvertrages. Mit seiner Erledigung hat die rumänische Regierung alle Verbindlichkeiten, die sie auf sich genommen hätte, erfüllt, damit der Austausch der Ratifizierungsurkunden erfolgen könne. In Kreisen der Regierung und des Parlamentes nimmt man an, daß die Kammer noch in dieser Woche ihre Sommer-tagung beenden werden. Nach einem alten Plane werden dann der Ministerpräsident Marghiloman und der Außenminister Arion zum Austausch der Urkunden nach Wien reisen.

Brotbereitung ohne Mehl.

Vom Kriegsauschuß der Deutschen Mülerei wird unter anderem geschrieben:

Die durch fast alle großen Tageszeitungen verbreitete Nachricht, daß es gelungen sei, ein neues Verfahren zur Brotbereitung unter Ausschaltung der Mehlerstellung zu finden, das große volkswirtschaftliche Bedeutung und erhebliche technische Vorzüge besäße, ist geeignet, in der Bevölkerung ganz falsche Vorstellungen und Hoffnungen zu erwecken. Die er-

streichung. Das in Wasser eingeweichte und feuchte Getreide unmittelbar zu einem Teig zu verarbeiten, ist ein Gedanke, der bereits vor fast dreißig Jahren von Gelinand ausgesprochen wurde. Dessen Verfahren, das Gelinand seinerzeit beschrieb, deckt sich mit der als Großschüssel Verfahren bezeichneten Arbeitsweise. Gelinand hatte nur zur Zerkleinerung des Kornes nicht Walzen, sondern Schnecken und Pressen benutzt. Auch der Vorschlag, das Getreide vor dem Quetschen zu enthüllen, ist von Nachmannow bereits gemacht worden. Trotz aller dieser Vorschläge hat sich ein solches Verfahren aber in keiner Weise bewährt, und nur das Simonsbrot, das, im Grunde genommen, auch nach der Gelinandschen Methode hergestellt wird, hat als Spezialgebäck eine kleine Anhängererschär gefunden. Was nun die Vorzüge anbelangt, die dem neuen Brotbereitungsverfahren beizubringen sollen, so muß die Bevölkerung dahin aufgeklärt werden, daß es etwaige Hoffnungen auf einen höheren Brotertrag nicht erfüllen kann. Wenn man 100 Kilogramm gereinigtes Getreide zu Mehl verarbeitet, so erhält man 98,5 Kilogramm Mehl; 1,5 Kilogramm gehen durch Verstaubung verloren. Die unmittelbare Verarbeitung dieser 100 Kilogramm Getreide zu Brotteig auf nassem Wege würde also im günstigsten Falle einen Gewinn von 1,5 Kilogramm Korn ergeben. Wenn bei der Mülerei nun nicht 98,5 Kilogramm, sondern nur 96 Kilogramm Ausbeute hergestellt werden, so geschieht das, um die unbedingte notwendige Reinigung des Kornes und die Beseitigung der Unreinlichkeiten zu ermöglichen. Die Behauptung, es würden aus 100 Kilogramm Getreide 90 Kilogramm Backstoffe gewonnen, läuft auf eine Fälschung hinaus. Richtig könnte diese Behauptung sein, wenn gesagt wäre, aus 100 Kilogramm „gereinigtes“ Getreide usw. Daß Grolwitz aber auch das vom Bauer kommende Getreide vor der Bearbeitung ebenso „reinigen“ muß wie der Müller, also an Stoff einbüßt, verschweigt er, wie er weiter verschweigt, daß zu den Einrichtungen seines Betriebes unbedingt auch eine Reinigungsanlage gehören muß, was den Betrieb ebenso erweitert und verteuert wie bei den Mühlen. Als eine Täuschung des Publikums muß auch die Mitteilung bezeichnet werden, daß in dem neuen Verfahren eine gesundheitlich einwandfreie Herstellung des Brotes gegeben sei als in der üblichen Mehl- und Brotbereitung. Die Mehlbereitung in unsern deutschen Mühlen hat den höchsten Grad hygienischer Forderungen erreicht, und bezüglich der Brotbereitung ist das erwähnte Verfahren genau das gleiche wie jedes andere Verfahren, das Backgut kommt hier nicht mehr und nicht weniger mit Menschenhand in Berührung wie in allen andern Bäckereien auch. Was endlich den vermeintlich höheren Nährwert des fraglichen Brotes anbetrifft, so kann nur festgestellt werden, daß die Nährvermehrung des Kornes die Nährstoffe des Getreides nicht besser aufschließt als die Trockenvermahlung zu Feinmehl.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Anklage gegen 91 Landwirte und Landwirtsfrauen. In den Gemeinden Ober- und Nieder-Verhildorf war es im Mai zu einer gemeinsamen Auflehnung gegen die Anordnungen des Landrats gekommen. Es wurde der Molkereizwang eingeführt und das Selbstbuttern wurde verboten. Die Buttermaschinen und Butterfässer wurden amtlich versiegelt. Dabei hatte aber der Kreisausschuß vergessen, anzuordnen, daß die Landwirte nun auch von der Molkerei die ihnen zustehende Butter erhielten. Als zehn butterlose Tage erreicht waren, griffen die Ruhhalter zur Selbsthilfe. Sie beschloßen in einer Versammlung, die Siegel an den Buttermaschinen zu entfernen und wieder selbst zu buttern. Dies wurde nun ausgeführt. Die Leute sammelten die entfernten Siegel und schickten sie mit einem Bericht dem Landrat. Dieser erschien nun schleunigst in den Gemeinden, forcierte für Aufklärung und für die Lieferung der Butter, aber die Sache war nun einmal geschehen. 91 Landwirte und Landwirtsfrauen waren wegen Entfernung von amtlichen Siegeln und Nichtablieferung von Milch angeklagt. Dieser Tage wurde vor dem Schöffengericht Hirschberg zunächst gegen 31 Angeklagte verhandelt. Das Gericht sah die Sache sehr milde an und verurteilte die Angeklagten zu je 25 Mark Geldstrafe. Gegen die anderen 60 Angeklagten wird später verhandelt werden.

Vermischte Nachrichten.

* Vor der Heimkehr gestorben. Im vergangenen Jahre wurde dem Eigentümer Hasse in Beaulieu der Heldentod seines Sohnes gemeldet. Dessen Todesanzeige erschien, und in der Kirche wurde des Verstorbenen gedacht. Vor einigen Tagen erhielten die Eltern die Nachricht, daß der Totgemeldete aus russischer Gefangenschaft zurückgekehrt sei und sich auf der Heimreise befinde. Der großen Freude der Angehörigen folgte schnell größte Betrübnis, als jetzt anstatt des Erwarteten die amtliche Nachricht aus dem Festungslazarett Warschau eintraf, daß der Grenadier Maj Hasse jankt entschlafen sei und ihm unter militärischen Ehren auf dem Militärfriedhofe Warschau eine würdige Ruhestätte bereitet wurde.

* Die Granate als Fajischlegel. In der Kantine der Rudolfskaserne in Klagenfurt benutzte der Feldwebel Josef Ebner eine Handgranate als Schlegel, um ein Faß Wein anzuzapfen. Die Granate explodierte, der Feldwebel wurde in Stücke gerissen und war sofort tot. Die Wirtin wurde durch die Sprengstücke schwer verletzt, es wurden ihr Brust und Bauch aufgerissen. Sie verschied kurz danach. Die Granate befand sich seit Jahr und Tag als sogenannter Blindgänger in der Kantine und wiederholt waren alle möglichen Versuche damit gemacht worden. Zweifellos war die Granate naß, und im Laufe der Zeit trocknete sie aus, so daß sie ihre Zündkraft wieder erreicht hatte, als das Unglück geschah.

* Wem gehört das Kind? Aus der russischen Zivilgefangenschaft ist in den Kreis Stallupönen ein unbekanntes, etwa achtjähriges Mädchen zurückgekehrt. Anscheinend heißt es Meta Marie Kranz, Meta Marienkrantz oder so ähnlich. Nach Mitteilung der deutschen Kommission für Gefangenensachen in Smolensk ist das Kind seinerzeit mit den Großeltern, die mutmaßlich umgekommen sind, verschleppt worden. Die Mutter wurde als Wäscherin nicht mitverschleppt, während ein jüngerer Bruder der Gefangenschaft entkam. Der Vater und ein Bruder sollen Heeresdienste leisten. Personen, die zweckdienliche Angaben über das Kind machen können, werden gebeten, dem Wohlfahrtspflegeramt des Kreises Stallupönen eine Nachricht zukommen lassen zu wollen.

* Eine tolle Jagdgeschichte. Im Frühjahr 1918 erappte ein Landwirt aus Neuentirchen auf seiner Viehweide an der Weser sechs Männer, die dort regelrecht Hasenjagd hielten. Der Landwirt, der Jäger ist, Flinte und Hund bei sich hatte, und mit seinem Knecht gekommen war, um Vieh aus einer Weide in die andere zu treiben, wurde mit einem Schuß begrüßt, die Schrotkörner prallten an seiner Zoppe ab. Die Hauptladung ging an seiner rechten Seite vorbei. Dann begann ein Schnellfeuer von beiden Seiten. Die Entfernung war aber so groß, daß keine ernste Gefahr bestand, der Landwirt duckte aber den Kopf, damit der Schrotthagel nicht die Augen treffen konnte. Es sollen wohl zwanzig oder mehr Schüsse abgefeuert worden sein. Die Wildiebe entkamen, wurden aber ermittelt und zur Verantwortung gezogen. Es waren sechs Fischer aus Hammelwarden, die mit einem Motorboot über die Weser auf die hannoversche Seite kamen um Hasenjagden in den Weiden zu veranstalten. Da aber dort Viehdiebstähle zur Tagesordnung gehören, auch in diesem Jahre acht Kopf Hornvieh abhanden gekommen sind, ist der Verdacht gerechtfertigt, daß diese Fischer gar nicht so harmlos sind, sondern im Motorboot auch Rindvieh mitnehmen könnten, wenn sie mit sechs Mann auftreten und die ankommenden Eigentümer mit Schrotfeuer empfangen. Zwei der Haupttäter sind tot, zwei waren in der Verhandlung vor der Verdener Strafkammer als Zeugen anwesend, zwei saßen in der Anklagebank. Diese erhielten je drei Monate Gefängnis und 200 Mark Geldstrafe.

* Auf eine besondere Art von Kriegsgewinn hatte es der Gelegenheitsarbeiter Schlemar abgesehen. Er stahl seinem Arbeitgeber aus dem Keller einen Topf mit nach Pfund Butter, die er für 80 Mark an eine Frau verkaufte, bei der er in derselben Nacht in den Keller eindrang und den Buttertopf zum zweitenmal stahl. Er wollte die Butter nun von neuem verkaufen, hatte aber diesmal das Pech, daß man Verdacht schöpfte und den genialen Butterhändler verhaften ließ, so daß sein Plan, mit dem Buttertopf auf dieselbe Weise noch weitere Geschäfte zu machen, vereitelt wurde.

* Gefährlicher Draht. In Großenstein stürzte plötzlich ein an eine Schleppmaschine gespanntes wertvolles Pferd der Frau Gutsbesitzer Diller mitten bei der Arbeit tot zu Boden. Ein kurz vorher von einem vorüberfliegenden Drachen der Flugstation herabgefallener und an der am Felde vorüberführenden elektrischen Leitung hängengebliebener schwacher Draht hatte sich um den Hals des Tieres geschlungen und dessen schnellen Tod herbeigeführt. Der Führer des Gespanns wurde bei der Berührung des auf der Erde liegenden Tieres auch getroffen, kam aber mit dem Schrecken davon.

* Festnahme von zwei amerikanischen Offizieren. In Langenwedendorf wurden durch den Gendarmeriewachtmeister und den Hilsgendarm zwei amerikanische Offiziere festgenommen, die am 29. Juni aus dem Gefangenenlager Straßburg ausgebrochen waren. Bis nach Gera waren sie in den Uniformen gekommen; dort hatten sie sich von einem Oesterreicher Zivilkleider beschafft. Ihr Ziel sollte nach ihren Aussagen Hamburg sein.

* Zigaretten aus Stroh. Eigenartige Verwendung hat das der Stadt Hagen i. W. gelieferte Maisstroh gefunden. Dieses wurde von der Stadt, der es höheren Orts überwiesen worden war, pflichtgemäß vermahlen und verhäckelt und darauf den Pferdehaltern angeboten. Die Pferde verschmähten aber diese Nahrung, und die Futtermittelsstelle war schließlich heilfroh, das Zeug zu erheblicher herabgesetztem Preise als Stallstreu loszuwerden. Ein Teil freilich wurde von einem größeren Geschäftsmann besser verwertet. Dieser machte aus dem Stroh Zigaretten, die denn auch für gutes Geld gekauft wurden.

* Ein teurer Ziegenbock. Der Stellmacher Lohse in Badersleben hatte an den Gastwirt Krebs für 180 Mark einen Ziegenbock verkauft, den dieser weiterverkaufte. Der Ziegenbock ging dann noch durch einige Hände und kam binnen einer Woche auf nahezu 1000 Mark. Von den Preistreibern wurde nur Krebs unter Anklage gestellt, er erhielt eine Geldstrafe von 100 Mark.

* Diebstahl mit Zuschauern. In einem Garten in Tönning wurden nachts etwa 1½ Tonnen Äpfel entwendet. Die Bewohner des Hauses, eine alte Frau, ihre Enkelin und ein Dienstmädchen, mußten vom zweiten Stockwerk aus ruhig zusehen, wie die kostbaren Äpfel gepflückt und eingesackt wurden. Die Diebe ließen sich trotz des lebhaften Einspruches der Hausbewohner, die nicht aus dem Hause zu gehen wagten, in ihrer Arbeit nicht stören.

Literarisches.

(!) „Wie werde ich Pilzkennner?“ Durch 40 Abbildungen unterstützt wird dieses Büchlein wertvoll. Bei der Bedeutung der Schwämme als Nahrungsmittel wird gewiß diese Schrift die Pilzsammeltätigkeit fördern und unterstützen. Der Preis derselben ist samt Buchhändleraufschlag 95 Pfg., gegen Voreinsendung von 1 Mark überallhin portofrei durch jede Buchhandlung oder den Verlag.

Verkauf.

Am 7. ds. Mts., abends 6 Uhr

bringe ich in der Gastwirtschaft Kaffai, Weinähr, meinen dort in der Gemarkung belegenen **Weinberg, Aeder, Wohnhaus mit Hofraum u. Hausgarten, sowie Scheune mit Stall** zum Ausgebot. Zahlungsbedingungen, Besitzübergang usw. werden im Termin bekannt gegeben. Die Gebäude sind neu speziell für Weinbau eingerichtet. (670)

Anton Karbach.